

katholischen hinzukommt, für den Katholiken die Strafe des can. 2319, § 1, n. 1 (*excommunicatio ordinario reservata*) nach sich ziehe, wurde in letzter Zeit mehrfach erörtert. Ein Zweifel konnte überhaupt nur entstehen, weil can. 2319, § 1, n. 1, einfach auf can. 1063, § 1, verweist, wo nur von Doppeltrauung die Rede ist. (Vgl. „Theologisch-praktische Quartalschrift“ 1931, 595 f., 1932, 587 ff.) Neuestens meldet sich im Archiv für katholisches Kirchenrecht 1933, 488/499, der Benediktiner H. Suso Mayer (Beuron) zum Wort. Er macht darauf aufmerksam, daß nach dem älteren Rechte der bloße Abschluß einer Mischehe vor dem akatholischen Religionsdiener für den Katholiken Exkommunikation zur Folge hatte. Sodann ergibt ein Vergleich des can. 1063 und can. 2319, § 1, n. 1, mit den älteren Erlässen die volle Übereinstimmung des alten und neuen Rechts, nicht selten sogar im Ausdruck. Daher kommt nach Mayer can. 6, n. 2, zur Anwendung: Kanones, die altes Recht bringen, sind nach dem alten Rechte zu erklären, d. h. in unserem Falle: Abschluß der Mischehe auch nur vor dem akatholischen Religionsdiener hat die dem Bischof vorbehaltene Exkommunikation zur Folge.

Graz.

Prof. Dr Joh. Haring.

(Der rector ecclesiae im Sinne des kirchlichen Rechtsbuches.) Dr Franz Hecht erörtert in „Theologie und Glaube“, 26. Jahrg., S. 30 f., den Begriff des Kirchenrektors. Das kirchliche Rechtsbuch gebraucht diesen Ausdruck für den leitenden Priester einer Kirche, die nicht Pfarr-, Kapitel- oder Klosterkirche ist. Nicht also sind Rektoren die Hausgeistlichen in Frauen- oder Männerklöstern, auch nicht die Leiter von Stationskaplaneien, in Deutschland Rektorate genannt. Die Leiter dieser Bezirke, welche meist Vorboten von Pfarren sind, heißen kanonisch Vikare. Es ist also der Name *rector ecclesiae* nur zu treffend bei Leitern von Wallfahrtskirchen (die nicht Pfarrkirchen sind), Seminar-, Spital- und Studienkirchen; der Kirchenrektor kann in seiner Kirche alle kirchlichen Einrichtungen, ausgenommen die pfarrlichen, vornehmen, Kirchengeräte benedizieren, die Kirche im Falle der Entweihung rekonzilieren. Er bestellt die Kirchendiener, verwaltet das Kirchenvermögen und gibt fremden Priestern die Erlaubnis zur Vornahme kirchlicher Funktionen in der Kirche. (Vgl. can. 479 ff., 1304, n. 3, 1176, 1186, 1182, 484.)

Graz.

Prof. Dr Joh. Haring.

(Kann ein seiner Natur nach geheimes Ehehindernis zu einem seiner Natur nach öffentlichen werden?) Einige Kanonisten bejahen diese Frage, so z. B. Triebse; nach seiner Ansicht müssen als „*impedimenta natura sua publica*“ ferner diejenigen